

DAS



REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
Landesversorgungsamt und Gesundheit

informiert über

**Parkerleichterungen für besondere
Gruppen schwerbehinderter Menschen**

Durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 4. Juni 2009 (Bundesanzeiger S. 2050, 2051) wurden Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen bundeseinheitlich geregelt.

Berechtigt ist folgender Personenkreis:

4 Fallgruppen sind hierbei zu unterscheiden; ihre Aufzählung ist abschließend:

- Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen **G und B und** einem **Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für** Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken),
- schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen **G und B und** einem **GdB von wenigstens 70 allein für** Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) **und gleichzeitig** einem **GdB von wenigstens 50 für** Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane,
- schwerbehinderte Menschen, die an **Morbus Crohn** oder **Colitis ulcerosa** erkrankt sind, wenn **hierfür** ein **GdB von wenigstens 60** vorliegt,
- schwerbehinderte Menschen mit **künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung** mit einem **GdB hierfür von wenigstens 70**.

Hinweis:

Ein hoher Gesamt-GdB führt nicht automatisch zu einer Bewilligung einer Parkerleichterung.

Ausschlaggebend ist der Einzel-GdB für die genannte Funktionsstörung. Nicht ausreichend für eine Ausnahmegenehmigung ist es, wenn verschiedene Funktionsbeeinträchtigungen vorliegen, die einen Gesamt-GdB in genannter Höhe erreichen. Über die Einzel-GdB-Werte informiert das Landratsamt.

Die Entscheidung über die **Ausnahmegenehmigung** trifft die **Straßenverkehrsbehörde**, in deren Zuständigkeitsbereich der/die Antragsteller(in) den Wohnsitz hat. Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen wird eine Stellungnahme des Ärztlichen Dienstes des Landratsamtes eingeholt. Die medizinische Stellungnahme erfolgt anhand der Schwerbehindertenakten unter Berücksichtigung der darin enthaltenen versorgungsärztlichen Beurteilungen und bescheidmäßigen Feststellungen. Das Auskunftersuchen der Straßenverkehrsbehörde setzt beim Landratsamt kein neues Verwaltungsverfahren in Gang. Widersprüche gegen ablehnende Entscheidungen sind ebenfalls an die Straßenverkehrsbehörden zu richten.

Ergibt sich in laufenden Verfahren nach dem Schwerbehindertenrecht, dass die Voraussetzungen für die Parkerleichterungen vorliegen, stellt das Landratsamt von Amts wegen eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde aus.

Achtung:

Eine von der Straßenverkehrsbehörde erteilte Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung gilt nicht für das Parken auf den Zusatzzeichen (Rollstuhlfahrersymbol) für außergewöhnlich Gehbehinderte und Blinde reservierten Parkplätzen!